



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sport  
z. H. Herr Markus Feller  
Hauptstrasse 145-253  
2532 Magglingen

### **Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Feller  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2012 lädt der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, sich zum Entwurf der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnung als solche ist sachlogisch aufgebaut und enthält in den Grundsätzen das Wesentliche, um den Risikoaktivitätenbereich entsprechend zu regeln.

Leider wurde es jedoch unterlassen, die Aktivitäten im Outdoor-Bereich von Jugend+Sport (J+S) darin einzuordnen. Vom Regelungsinhalt der vorliegenden Verordnung sind nämlich die meisten Outdoor-Aktivitäten von J+S betroffen, welche ohne eine solche Bewilligung nicht mehr durchgeführt werden könnten. Die meisten Vereine unter J+S erfüllen nämlich gar nicht die Voraussetzungen, eine solche Bewilligung zu erhalten. Unserer Meinung nach müsste eher eine Ausnahmeregelung für J+S-Aktivitäten angestrebt werden, als sich auf das

interpretationsbedürftige Kriterium "gegen Entgelt" abzustützen. Wir bitten Sie deshalb nochmals zu prüfen, wie die Aktivitäten unter J+S in der Risikoaktivitätengesetzgebung entsprechend berücksichtigt werden könnten.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Artikel 6 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer**

#### - Absatz 2

Darin ist festgehalten, dass die Bewilligung zum Führen von Kundinnen und Kunden auf Touren ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Skilift- und Seilbahnanlagen *berechtigt*. Aufgrund unseres Verständnisses der Materie führen Schneesportlehrer/-innen nicht - sie unterrichten. Mit diesem Unterschied soll darauf hingewiesen werden, dass Schneesportlehrer/-innen nicht für Skitouren ausgebildet sind, sondern für Tiefschneeabfahrten im Gelände, das mit einem Skilift oder einer Seilbahn erreicht wird. Wir schlagen deshalb folgende Änderung der Formulierung vor:

*"Die Bewilligung berechtigt zum Unterrichten von Kundinnen und Kunden auf Touren ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Skilift- und Seilbahnanlagen unter der Voraussetzung, dass: ..."*

#### - Absatz 3

Konsequenterweise ist Artikel 6 Absatz 3 mit der gleichen Begründung wie folgt abzuändern:

*"Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer mit Bewilligung dürfen unter ihrer Aufsicht zum Unterricht einer zweiten Gruppe eine Person in Ausbildung einsetzen, die über eine ausreichende Grundausbildung verfügt, sofern jede Gruppe insgesamt höchstens acht Personen umfasst."*

### **Artikel 7 Wanderleiterinnen und Wanderleiter**

#### - Absatz 1

Mit dem vorgeschlagenen Text wird festgelegt, dass nur eine Bewilligung als Wanderleiter/-leiterin braucht, wer Wanderungen im schnee- oder eisbedeckten Gebirge anbietet. Damit werden Sommer-Wanderleiter klar bevorzugt, da diese weniger stark von dieser Bestimmung betroffen sind, welche eigentlich für alle Wanderleiter/-innen gelten sollte. Auch wird damit dem Unterschied von Wanderleiter/-innen für den Sommer oder Winter

zu wenig Rechnung getragen. Wir schlagen deshalb vor, den Zusatz "schnee- oder eisbedeckt" zu streichen und den Text von Absatz 1 wie folgt zu ändern:

*"Wer als Wanderleiterin oder Wanderleiter gewerbsmässig Aktivitäten im gebirgigen Gelände anbietet, braucht eine Bewilligung."*

- Absatz 3

Dieser Absatz legt fest, dass die Bewilligung zum Führen von Kundinnen und Kunden auf Wanderungen berechtigt. Wie bei Artikel 6 Absatz 2 und 3 sind wir der Ansicht, dass auch Wanderleiter/-innen nicht führen, sondern begleiten. Mit dem Wort "Begleiten" wird die Absicht bestätigt, die mit dem Begriff "Wanderleiter" verbunden ist. Bewusst wurde in der BBT-Anerkennung nicht "Wanderführer" verwendet, um der Verwechslung von Wanderführer mit Bergführer vorzubeugen. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

*"Die Bewilligung berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Wanderungen, sofern diese auf markierten Wander- oder Bergwegen oder auf anerkannten Routen bis zu einem Schwierigkeitsgrad von T3 beziehungsweise WT3 des Schweizer Alpen-Clubs SAC stattfinden."*

- Absatz 4

Konsequenterweise ist Artikel 7 Absatz 4 mit der gleichen Begründung wie folgt abzuändern:

*"Sie berechtigt zudem zum Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Schneeschuhwanderungen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Skilift- und Seilbahnanlagen, unter der Voraussetzung, dass: ..."*

Weiter sind wir der Überzeugung, dass es völlig unverhältnismässig und bürokratisch wäre, für das gewerbsmässige Begleiten in den Bereichen T1 (gut gebahnte und allenfalls leicht geneigten Wegen) und T2 (durchgehend gut ersichtliche und gut begehbare Wege) eine spezielle Bewilligung zu verlangen. Wir beantragen deshalb, Artikel 7 durch einen neuen Absatz zu ergänzen (oder allenfalls einen neuen Satz in Absatz 1 anzufügen):

- Absatz x (neu)

*"Nicht bewilligungspflichtig ist das gewerbsmässige Begleiten oder Führen auf We-*

*gen der untersten Schwierigkeitsgrade T1 und T2 (Sommer und Winter)."*

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 20. März 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.

Markus Züst

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'R' followed by several loops and a horizontal stroke.

Roman Balli